

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. März 1963

934. **Bau- und Niveaulinien (Genehmigung).** Am 21. Januar 1963 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Juli 1959 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Bleicherstrasse III. Kl. zwischen Oetwilerstrasse III. Kl. und Vorstadtstrasse III. Kl. und an der Kanzleistrasse III. Kl. zwischen Unterer Reppischstrasse III. Kl., Reppisch- und Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3, die Festsetzung der südöstlichen Baulinie der Untern Reppischstrasse III. Kl. zwischen Kanzleistrasse III. Kl. und Kirchstrasse III. Kl., die gleichzeitige Oeffnung der bestehenden Baulinien an der Oetwilerstrasse III. Kl. (RRB Nr. 1514 vom 10. Juli 1930) und an der Vorstadtstrasse III. Kl. (RRB Nr. 2715 vom 23. August 1956) sowie die Anpassung der bestehenden Baulinien der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3 (RRB Nr. 99 vom 16. Januar 1924).

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 17. Januar 1963 sind gegen den am 24. Juli 1959 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Fünf gegen den Gemeinderatsbeschluss eingegangene Rekurse wurden vom Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 29. Dezember 1959 abgewiesen. Drei der Rekurrenten zogen den Rekurs an den Regierungsrat weiter, sind aber ebenfalls abgewiesen worden (RRB Nr. 4403 vom 29. November 1962).

Die projektierte Bleicherstrasse figuriert als Teilstück des Strassenzuges Bleicherstrasse—Kanzleistrasse—Zürcherstrasse zwischen Gjuchstrasse und Löwenplatz mit Brücke über die Reppisch schon im Bauzonenplan 1959 (genehmigt durch RRB Nr. 732 vom 18. Februar 1960). Sie dient einerseits der Erschliessung des Gebietes hinter der Vorstadt, andererseits gewährleistet sie — mit der Kanzleistrasse als Fortsetzung — den Anschluss des gesamten Wohngebietes zwischen Ueberlandstrasse, Badenerstrasse und Reppisch an das Zentrum von Dietikon. Der Baulinienabstand von 24 m entspricht ihrer künftigen Bedeutung als Quartierstrasse. Die Baulinien der Kanzleistrasse mit einem Abstand von 20 m entsprechen denen der übrigen Strassen der Kernzone. Ihre nordöstliche Baulinie wird entlang der Untern Reppischstrasse bis zur Einmündung der Kirchstrasse verlängert, die südwestliche dagegen erweitert sich gegen den künftigen Reppischübergang hin. Sie kreuzt die heutige Untere Reppischstrasse, deren Aufhebung als Durchgangsstrasse zwischen Kanzleistrasse und Zürcherstrasse vorgesehen ist. Daraus resultiert eine willkommene platzartige Bauverbotszone im Raum zwischen Reppisch, Kirchstrasse und Kanzleistrasse. Die gemäss dem letzten Absatz des erläuternden Berichtes aufzuhebende östliche Baulinie der Vorstadtstrasse muss bestehen bleiben. Es handelt sich hier um die ideelle Baulinie, die den Baulinienabstand der Vorstadtstrasse bestimmt und die für die Bauvorhaben entlang der westlichen Baulinie der Vorstadtstrasse massgebend ist.

